

Produktbeschreibung – Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Fairplayklausel Transportbetriebe

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Betriebe, Berufe, Vereine und kurzfristige Veranstaltungen“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

und ist 3fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Betriebshaftpflichtversicherung (Es gelten die Allgemeine Betriebshaftpflichtbedingungen (ABHB))

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Mitversichert ist:

- Nachhaftung bei endgültiger Betriebseinstellung entsprechend der abgelaufenen Vertragslaufzeit, höchstens 5 Jahre;
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
(Für selbstgenutztes Betriebsgrundstück einschließlich Überlassung an Dritte sowie Vermietung sonstiger Wohn- und Geschäftsimmobilen (soweit Betriebsvermögen, Eigentum Versicherungsnehmer oder geschäftsführender Gesellschafter) bis zu einem Gesamtmietwert von 25.000 € p.a.);
- Bauherrenhaftpflicht ohne Bausummenbegrenzung für eigene Bauvorhaben auf selbstgenutzten Betriebsgrundstücken;
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Durchführung betriebliche Veranstaltungen;
- Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen zur Beförderung von Sachen;
- Besitz und Betrieb von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kränen, Winden und Gerüsten sowie deren gelegentliche Überlassung an Dritte;
- Betrieb von Anschlussgleisen;
- Als Inhaber von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes;
- Vorsorgeversicherung im Umfang des Vertrages;
- Versehensklausel für nicht gemeldete Risiken;
- Vermögensschäden und Vermögensschäden Datenschutz
(Auf die eingeschränkte Deckung wird ausdrücklich hingewiesen)
- Auslandsschäden
 - weltweit bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte, indirekte, nicht bekannte Exporte;
 - innerhalb Europas bei Bau, Montage, Reparatur und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen, sowie direkten Exporten;
 Bei Schäden in USA/Kanada oder deren Territorien beträgt die Selbstbeteiligung 5.000 €, nicht jedoch bei Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkte.
- Beauftragung von Subunternehmern (einschließlich Transportunternehmen), nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer;
- Schlüsselverlust (einschl. Codekarten);
- Abhandenkommen von Sachen (Betriebsangehörige und Besucher);
- Vertraglich übernommene Haftpflicht des Vertragspartners als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- Schiedsgerichtsvereinbarung;
- Mietsachschäden an Gebäuden;
- Tätigkeitsschäden
 - durch Be- und Entladen;
 - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 150 €;
 - Tätigkeitsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück bis 50.000 € - Selbstbeteiligung 250 €.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder –verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden sowie der Beschädigung von Schmuck, Antiquitäten, Bilder und Wertsachen, KFZ und Motorräder;
 - durch Hufbeschlag (Hufschmied) – Selbstbeteiligung 150 €;
- Abwässerschäden;
- Arbeits- und Liefergemeinschaften;
- Abbruch- und Einreißarbeiten mit Radiusklausel;
- Strahlenschäden;
- Produkthaftpflicht (Personen-/Sachschäden wegen Sachmängeln in Folge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften);
- Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (2) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.
Nicht versichert sind
 - Schlüsselverlust nach Ziffer 3.6 der ABHB
 - Mietsachschäden nach Ziffer 3.11 der ABHB
 - Kostenschäden (erweiterte Produkthaftpflicht) nach Ziffer 3.18.2 der ABHB [soweit Kostenschäden vereinbart sind]
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander;
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers;

- Fairplayklausel
 - Anerkennungsklausel;
 - Änderung des Bedingungswerkes;
 - Versehensklausel bei Schadenmeldung;
 - Sachverständigengutachten.
- erweiterter Strafrechtsschutz.

Internetzusatzdeckung (Es gelten die Zusatzbedingungen für die Nutzer von Internet-Technologien (ZBInternet))

- bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 2.000.000 € innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages;
- in gleicher Höhe mitversichert Verletzung von Namensrechten.

Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)

(Es gelten die Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014))

Mitversichert sind auf Grundlage der „Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen – AVB Benachteiligungen (Stand April 2014“ Ansprüche aus Benachteiligung bis zu einer Höchstersatzleistungssumme von 50.000 €, 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres, innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages. Die Selbstbeteiligung beträgt 250,00 €.

Hinsichtlich Beginn des Vertrages, Beitragszahlung und Beendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der AHB.

Zusatzvereinbarungen für Transport-, Fuhr- und Speditionsbetriebe

Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus Besitz und Unterhaltung einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt für den Eigenbedarf einschließlich gelegentlicher Wartung und Reparatur fremder Fahrzeuge. Nicht mitversichert sind jedoch Schäden an diesen Fahrzeugen, die Mitversicherung derartiger Schäden bedarf der besonderen Vereinbarung;
- aus Besitz, Verwendung sowie Verleih von Containern, nicht jedoch von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern u. ä.. Die Versicherung des Umweltrisikos (z.B. als WHG-Anlage) bedarf der besonderen Vereinbarung. Für Container, die mit einem Fahrgestell verbunden sind oder die mit einem Kraftfahrzeug transportiert werden, besteht Versicherungsschutz nur über die betreffende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.
- aus dem Besitz und der Verwendung von Wechselaufbauten für LKW, LKW-Anhänger und Auflieger im abgestellten Zustand und solange die Aufbauten nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind. Die Versicherung des Umweltrisikos (z.B. als WHG-Anlage) bedarf der besonderen Vereinbarung. Für Wechselaufbauten, die mit einem Fahrgestell verbunden sind, besteht Versicherungsschutz nur über die für das Fahrgestell abgeschlossene Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.

Rangierschäden mit fremden Kraftfahrzeugen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7 AHB die Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen anlässlich des Bewegens dieser Kraftfahrzeuge auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen). Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 und in Ziffer 4.3.1 AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Schäden an fremden Be- und Entladevorrichtungen

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter entstehen, welche dem Versicherungsnehmer auf fremden Grundstücken kurzfristig zu Be- und Entladearbeiten bei bzw. von Kunden zur Verfügung gestellt oder von ihm benutzt werden. Auf Ziffer 3.14.2 ABHB in Verbindung mit Ziffer 3.14 ABHB wird hingewiesen.

Auslandsdeckung

Eingeschlossen ist in Erweiterung von Ziffer 3.4 ABHB und abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass der Durchführung von Fahrten und Transporten. Die sonstigen Bestimmungen der Ziffer 3.4 ABHB bleiben unberührt.

Risikoabgrenzungen

Nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am eingelagerten oder transportierten Gut.

Erweiterungen des Versicherungsschutzes Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung gegen Beitragszuschlag

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h;

Umweltversicherung (Es gelten die Umweltversicherung der Ostangler Brandgilde (Umwelthaftpflicht-/Umweltschadens-Basisversicherung) (UmVOB))

Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
- Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Umweltschadensversicherung (USV)

- Umweltschadens-Basisdeckung;
- Umweltschadens-Produktisiko;
- Umweltschadens-Regressdeckung;
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
- Ausgleichssanierung bis 500.000 €
- Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
- USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser) bis 1.000.000 €

Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)

- Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Betriebsgrundstück;
- Fett-/Benzin-/Ölabscheider auf eigenem Betriebsgrundstück;
- betrieblichen Anlagen, sofern diese nicht einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach §4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in Verbindung mit §10 BImSchG oder einer Deckungsvorsorge unterliegt. Ausgeschlossen bleiben Anlagen zur Verwertung/Beseitigung von Abfällen sowie Deponien.

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.